

# **Satzung „Förderverein der Karl-Gärtner-Schule Wiesbaden-Delkenheim“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.03.2023

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Karl-Gärtner-Schule Wiesbaden-Delkenheim“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden in Hessen.

(3) Geschäftsjahr ist das hessische Schuljahr (1.8. – 31.7.).

## **§2 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person und keine Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Auch die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden nachgewiesenen Aufwände können auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erstattet werden. Auf Beschluss des Vorstandes können auch Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Übungsleiterpauschale ausüben.

## **§3 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Insbesondere soll z.B. die Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Schulgemeinschaft der Karl-Gärtner-Schule (im folgenden KGS genannt) gefördert werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sachliche, personelle und finanzielle Unterstützung der KGS, in Übereinkunft mit der Schulleitung. Hierzu zählen z.B.

a) Unterstützung der Schule bei schulischen Veranstaltungen

- b) finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler
- c) Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen, musischen und sportlichen Erziehung der Schülerinnen und Schüler
- d) Unterstützung von pädagogischen Projekten, die ggf. nur in mehrjährigen Intervallen durchgeführt werden
- e) Unterstützung von Schülerinitiativen und Arbeitsprojekten

#### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

(3) Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Bewerber\*in erkennbar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung stellt oder sein Auftreten den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung.

#### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod. Wurde bei Antrag eine begrenzte Mitgliedsdauer festgelegt, endet die Mitgliedschaft automatisch. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum 31.07. eines Jahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied sich erkennbar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung stellt oder sein Auftreten den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Ansonsten ist der Ausschluss nur bei wichtigem Grund zulässig. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich in Textform bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.

(5) Gegen den Ausschluss oder die Streichung ist das Recht des schriftlichen

Widerspruchs gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen abschließend über den Widerspruch.

## §6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von jedem Mitglied des Vereins ist ein Jahresbeitrag zu entrichten (Mindestbeitrag, Familienbeitrag oder individueller Beitrag). Der Beitrag ist bei Eintritt fällig und anschließend jeweils zum 31.10. eines Jahres für das laufende Schuljahr.

(2) Die Höhe des jeweiligen Mindestbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Fasst die Mitgliederversammlung keinen Beschluss zum Jahresbeitrag, so gilt dieser in gleicher Höhe für das folgende Kalenderjahr.

(3) Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Sind mehrere Mitglieder einer Familie (Familienmitgliedschaft) bzw. mehrere Vertreter\*in einer jur. Person oder Personenvereinigung anwesend, haben sie nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(3) Änderungen an den Stammdaten (z.B. Adresse, Mailadresse oder Bankverbindung) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und Beisitzern,
- b) die Mitgliederversammlung

## §9 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a) Vorsitzende\*r
- b) Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r
- c) Schatzmeister\*in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Dieser ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen worden sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahl durch offene Abstimmung ist möglich (s. §13). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die erste Amtszeit des/der Vorsitzenden ist verkürzt bis 2024, so dass ab 2024 in geraden Jahren die Wahl des/der Vorsitzenden und in ungeraden Jahren die Wahl des/der Stellvertretenden Vorsitzenden sowie des/der Schatzmeister\*in erfolgt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ernennt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredites in beliebiger Höhe und zu Ausgaben von mehr als € 1.000,-- (in Worten: eintausend) ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich ist. Die Zustimmung kann per E-Mail mit Rückantwort oder schriftlich eingeholt werden.

(7) Zweckgebundene Zuwendungen von Dritten an den Verein dürfen vom Vorstand nur für die gewünschten Zwecke ausgegeben werden.

(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Auftrag und zu Gunsten des Vereins aus.

(9) Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(10) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal pro Schulhalbjahr.

(11) Der Vorstand kann sich eine interne Geschäftsordnung geben.

(12) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zwecks Beratung Gäste einladen, die im Vorstand nicht stimmberechtigt sind. Gäste des Vorstands müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

## §10 Beisitzer

(1) Der Vorstand kann durch folgende Beisitzer\*innen ergänzt werden:

- a) Vertreter\*in der Schule; benannt von der Schulleitung
- b) Vertreter\*in des Elternbeirats, sofern diese/dieser nicht im geschäftsführenden Vorstand vertreten ist; benannt vom Elternbeirat
- c) weitere Beisitzer\*innen; gewählt aus dem Kreis der Mitglieder; darunter eine Schriftführung

(2) Die Beisitzer\*innen werden für zwei Jahre benannt bzw. gewählt. Scheidet ein /

eine Beisitzer\*in vor Ablauf seiner / ihrer Amtsdauer aus, ernennt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

(3) Ihre Aufgaben können insbesondere die Verbindung zwischen Förderverein, Kollegium und Schulleitung sowie Elternschaft sein oder Sonderaufgaben und Projekte des Vereins.

## §11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) mindestens einmal jährlich,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder an die letzte bekannte Mailadresse. Die Einladung zur Versammlung muss die Tagesordnung und ggf. den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Versammlungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden oder einem von dieser / diesem bestimmten Vorstandsmitglied. Sollte kein Beisitzer für die Schriftführung gewählt sein, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine\*n Protokollant\*in.

(4) Der Vorstand hat der nach Abs. (1) a) einzuberufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Finanzbericht sowie eine Vorschau vorzulegen.

## §12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Kenntnisnahme des Jahres- und Finanzberichts
- b) die Kenntnisnahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer\*innen
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl des Vorstands (gem. Satzung)
- e) die Wahl der Beisitzer\*innen (gem. Satzung)
- f) die Wahl der Kassenprüfer\*innen für die Dauer von einem Jahr
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung zu Themen der Tagesordnung
- i) Beschlussfassung über Änderungen zur Satzung sowie zum Zweck des Vereins und die Auflösung des Vereins

- j) Beschlussfassung über Widerspruch gegen Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft

### §13 Abstimmungen, Beschlussfassung, Protokoll

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Alle Abstimmungen können per Akklamation erfolgen. Auf Antrag von mindestens einer/einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten (sofern aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist). Stimmenthaltungen zählen nicht mit bei der Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese hat frühestens zwei Wochen und spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Beschlüsse und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der Protokollant\*in zu unterschreiben. Es wird vom Vorstand jedem Mitglied auf Anforderung zugesandt.

### §14 Kassenprüfer\*innen

(1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer\*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

(2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## §15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Satzung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Karl-Gärtner-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke laut Satzung zu verwenden hat.

Wiesbaden, den 20.03.2023